

Vollzugsrichtlinien über Deutsch als Zweitsprache in der Volksschule

vom 17. September 2012

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 27 der Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung und Förderangebote vom 30. November 2010¹,

beschliesst:

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ist ein Förderangebot gemäss Art. 73 Abs. 1 BiG und Art. 24 Bst. g der Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung und Förderangebote. Er fördert die Kommunikations- und Konversationsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen und befähigt diese in zunehmendem Mass zur vollständigen Integration in die Regelklassen.

² Die Förderung und Integration von Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Erstsprache ist Aufgabe der gesamten Schule.

³ Der DaZ-Unterricht findet auf allen Stufen während der Unterrichtszeit und auf Hochdeutsch statt.

Art. 2 *a. Angebote*

Es werden die drei folgenden Angebote unterschieden:

- a. DaZ-Unterricht im Kindergarten,
- b. DaZ-Intensivunterricht für Neuzugezogene in der Primarschule und in der Orientierungsschule,
- c. DaZ-Aufbauunterricht für fortgeschrittene Schülerinnen und Schüler in der Primarschule und in der Orientierungsschule.

Art. 3 *b. DaZ-Unterricht im Kindergarten*

¹ Der DaZ-Unterricht im Kindergarten dient der Sprachentwicklung. Ziel ist ein altersgemässer Übertritt in die Primarschule.

² Er findet in Form von Gruppenunterricht statt.

Art. 4 *c. DaZ-Intensivunterricht in der Primar- und Orientierungsschule*

¹ Neuzugezogene Schülerinnen und Schüler erhalten zum Unterricht in der Regelklasse DaZ-Intensivunterricht. Dieser Unterricht dauert in der Regel ein Jahr.

² Die DaZ-Lehrpersonen und die Regelklassenlehrpersonen informieren sich regelmässig gegenseitig über ihre Förderziele und die Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler.

³ Der DaZ-Intensivunterricht findet in Kleingruppen bis höchstens sechs Schülerinnen oder Schüler (im Ausnahmefall für Einzelne) statt.

Art. 5 *d. DaZ-Aufbauunterricht in der Primar- und Orientierungsschule*

¹ Der DaZ-Aufbauunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkompetenzen weiter entwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelklassenunterricht erfolgreich folgen können.

² Der Aufbauunterricht wird in Kleingruppen (im Ausnahmefall für Einzelne) angeboten.

Art. 6 *Umfang des DaZ-Angebots*

Das DaZ-Angebot umfasst folgende Anzahl Lektionen:

- a. DaZ-Unterricht im Kindergarten: mindestens zwei Lektionen pro Woche,
- b. DaZ-Intensivunterricht in der Primarschule und in der Orientierungsschule: mindestens fünf Lektionen pro Woche,
- c. DaZ-Aufbauunterricht in der Primarschule und in der Orientierungsschule: mindestens zwei Lektionen pro Woche.

Art. 7 *Lern- und Förderziele*

¹ Die Schülerinnen und Schüler erwerben die sprachlichen Kompetenzen Hörverstehen und Sprechen, Leseverstehen und Schreiben und die dafür notwendigen sprachlichen Mittel.

² Zudem unterstützt der DaZ-Unterricht die Schülerinnen und Schüler in der sozialen und kulturellen Integration.

³ Um in eine berufliche Grundbildung eintreten zu können, wird im Laufe der Schulzeit das Niveau B1 gemäss dem "Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen" (GER) angestrebt.

Art. 8 *Unterrichts- und Arbeitsformen*

¹ Die DaZ-Lehrperson oder eine für DaZ zuständige Lehrperson für integrative Förderung ist als Fachperson dafür verantwortlich, diejenigen Unterrichts- und Arbeitsformen einzusetzen, die dem Sprachstand, den individuellen Lernvoraussetzungen und dem Ziel der vollständigen Integration der Schülerinnen und Schüler bestmöglich gerecht werden.

² Der DaZ-Unterricht kann integrativ im Teamteaching durchgeführt werden oder, bei einer kleinen Anzahl von Schülerinnen und Schülern, in klassenübergreifenden Gruppen.

³ Die inhaltliche Verbindung des DaZ-Unterrichts mit dem Klassenunterricht ist möglichst früh zu gewährleisten. Klassenlehrperson und DaZ-Lehrperson sind gemeinsam für die Abstimmung und Koordination der Unterrichtsinhalte verantwortlich.

Art. 9 *Beurteilung*

¹ Die Beurteilung der DaZ-Schülerinnen und -Schüler richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule².

² Für den Promotionsentscheid bzw. das Übertrittsverfahren wird das Vorliegen von Mehrsprachigkeit gemäss Art. 11 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule angemessen berücksichtigt, indem nicht nur der Sprachstand zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern auch die Entwicklungsperspektiven beurteilt werden.

Art. 10 *Anforderungen an die DaZ-Lehrpersonen*

¹ Die Anforderungen an die DaZ-Lehrpersonen richten sich grundsätzlich nach Art. 27 BiG³.

² Zusätzlich verfügen die DaZ-Lehrpersonen über eine aufgabenspezifische Qualifikation in DaZ in Form regelmässiger Weiterbildung oder einer anerkannten DaZ-Ausbildung.

Art. 11 *Zuständigkeiten*

¹ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Umsetzung dieser Vollzugsrichtlinien und die Qualitätssicherung im Bereich DaZ.

² Der Kanton sorgt insbesondere für:

- a. die Festlegung der Rahmenbestimmungen in der Form dieser Vollzugsrichtlinien,
- b. einheitliche Anforderungen an DaZ-Lehrpersonen;
- c. die Verfügbarkeit von Aus- und Weiterbildungsangeboten für die DaZ-Lehrpersonen.

³ Die Einwohnergemeinde sorgt insbesondere für:

- a. die Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten,
- b. die Bewilligung der notwendigen Pensen,
- c. die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den ihrem Sprachstand entsprechenden DaZ-Angeboten,
- d. den regelmässigen Austausch zwischen den DaZ-Lehrpersonen und den Regelklassenlehrpersonen,
- e. eine angemessene schulinterne Weiterbildung,
- f. die Information der Erziehungsberechtigten über ihre Mitverantwortung bei der Integration und beim Erlernen von DaZ,
- g. den Beizug von Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Bedarfsfall.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Diese Vollzugsrichtlinien treten am 1. August 2013 in Kraft.

Sarnen, 17.09.2012

Bildungs- und Kulturdepartement
Departementsvorsteher: Franz Enderli
Departementssekretär Stv.: Hugo Odermatt

¹ GDB 410.132

² GDB 412.111

³ GDB 410.1